Verhaltenskodex zu Nähe und Distanz

Umgang mit physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen

Der Verhaltenskodex[1] zeigt unsere Position, unsere Haltung sowie Handlungs- und Verhaltensregeln zum Thema Nähe und Distanz resp. dem Umgang mit psychischer, physischer und sexueller Gewalt auf. Der Kodex leistet damit einen Beitrag zur Erkennung potenzieller Gefahren und zur Entschärfung kritischer Situationen in der Krippe. Unsere Kinderkrippen dienen der Prävention, Triage und als Schutzort für Kinder gegenüber Grenzverletzungen. Der Kodex vertieft unser pädagogisches Konzept.

1. Position der Kinderkrippe und der Mitarbeitenden

In unseren Kinderkrippen werden Grenzverletzungen psychischer, physischer und sexueller Art (vergleiche Kap. Zentrale Begriffe) gegen Kinder durch Mitarbeitende und unter den Kindern in keiner Weise toleriert. Die Mitarbeitenden der Kinderkrippe wissen die körperliche und seelische Integrität der Kinder zu bewahren und zu schützen. Unser Verständnis psychischer, physischer und sexueller Grenzverletzungen beruht dabei folgenden Begriffen:

Psychische Grenzverletzung
Unter psychischer Grenzverletzung ist bewusstes oder unbewusstes Verhalten gemeint, das Kinder durch Bestrafung und/oder Herabsetzung bedeutend in ihrer Entwicklung beeinträchtigt und schädigen kann. Auch Vernachlässigung, Essenszwang oder Nahrungsentzug sind Formen von psychischer Gewalt.

Physische Grenzverletzung
Zu physischen Grenzverletzungen zählen neben Schlägen auch das Festhalten von Kindern, Schütteln, Stossen, Boxen, das Ziehen an den Ohren oder der Zwang zum Stillsitzen.

Sexuelle Grenzverletzung
Sexuelle Grenzverletzungen an Kindern beinhalten ein breites Spektrum an sexuellen Handlungen, die eine erwachsene oder jugendliche Person oder ein älteres Kind an einem anderen Kind vornimmt, um sich selbst sexuell zu erregen oder zu befriedigen. Das Spektrum umfasst unter anderem folgende sexuelle Handlungen: sexuell motivierte Annäherung, sexistische Äusserung, wiederholte Missachtung von Schamgrenzen, Berührung der Geschlechtsteile, zur Schaustellung von Medien mit sexuellen Inhalten.

Die Mitarbeitenden kennen die relevanten Artikel des Schweizerischen Straf- und Zivilgesetzbuches. Die Stiftung kennt ihre Obhut- und Schutzpflicht und weiss entsprechend zu handeln.

Sind Grenzverletzungen oder Übergriffe geschehen, unternehmen die Mitarbeitenden die nötigen Schritte zur Verhinderung weiterer Übergriffe und die Einleitung von Hilfsmassnahmen für die Opfer (siehe Kap. 3 Handeln bei Verdacht auf Grenzverletzungen).

[1] Der Verhaltenskodex ist eine Weiterentwicklung des Merkblatts zum Thema Nähe und Distanz (2015) und basiert auf den Leitlinien zur Erarbeitung eines Verhaltenskodex in Kindertagesstätten von kibesuisse (2017), der Kindesschutzkommission des Kantons Zürich (2017) und der Stiftung Kinderschutz Schweiz (2017).

Die Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass bei Zuwiderhandeln gegen die Gesetze und gegen die interne Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des *Verhaltenskodex zu Nähe und Distanz* strafrechtliche oder arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden.

2. Unsere Ziele

- **Prävention**: Gemäss unserem pädagogischen Konzept sollen die Kinder unserer Einrichtung zu selbst- und sozialkompetenten erwachsenen Menschen erzogen werden. Dieser ist eigenständig, selbstbewusst, offen, kennt seine eigenen Grenzen, geht verantwortungsvoll mit sich und seiner Gesundheit um (siehe päd. Konzept. Kap. Unser Ziel für das Kind). Ein Kind, das Nein sagen kann, schützt sich so am besten vor Gewalt und Missbrauch. Daher stärken wir das Selbstvertrauen unserer Kinder in unserem pädagogischen Handeln. Die integrative Erziehung und Kommunikation dienen uns dabei als Leitlinien.
- **Triage**: Kinder oder Familien können sich in der Krippe Hilfe holen bei Themen der psychischen, physischen und sexuellen Gewalt. Sie werden bei Bedarf an professionelle Beratungsstellen weiter vermittelt (siehe Kap.6 Fachstellen).
- **Schutzort**: Von Grenzverletzungen betroffene Kinder können sich bei uns Hilfe holen (siehe Punkt Triage). Als professionelle Einrichtung entwickeln und reflektieren wir stets die Rahmenbedingungen der pädagogischen Arbeit, dass die Kita kein potentieller Tatort wird (siehe Kap. 5 Verhaltensregeln).

3. Haltung der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden der Kinderkrippe sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kindern verpflichtet. Sie gehen wertschätzend, achtsam und respektvoll und einfühlsam mit den Kindern um (vergleiche auch unser pädagogisches Konzept). Die Mitarbeitenden überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt.
Die Mitarbeitenden halten auch dann die nötige Distanz ein, wenn Impulse allenfalls von Kindern ausgehen. In Situationen, die Körperkontakt und körperliche Hilfestellungen erfordern, gelten spezielle Regeln (siehe Kap. 5 Verhaltensregeln).

Private Beziehungen zwischen Kindern und Mitarbeitenden sind Kontakte ausserhalb des Arbeitsauftrages. Private Beziehungen (auch auf Social Media Kanälen wie Facebook) sind mit der professionellen Grundhaltung unvereinbar. Es besteht die Gefahr, dass private Interessen und Beruf vermischt werden.

4. Handeln bei Verdacht auf Grenzverletzungen

Jeder Hinweis oder jede Beschwerde wird ernstgenommen, egal, ob vom pädagogischen Fach- oder Hilfspersonal, von Lernenden, PraktikantInnen oder Haushaltsangestellten, Kindern, Eltern oder Aussenstehenden. Erhalten Mitarbeitende Kenntnisse von Grenzverletzungen gegenüber Kindern oder zwischen Kindern, leiten sie diese Informationen an die Kitaleitung weiter. Das gleiche gilt auch in Verdachtssituationen und unabhängig davon, ob die Täterschaft zu den Mitarbeitenden gehört, ein anderes Kind ist, eine Person aus dem Umfeld des Kindes oder allenfalls eine unbekannte Person ist. Ist die Kitaleitung selber involviert und/oder reagiert diese nicht, ist die nächsthöhere Stelle (z.B. Stiftungsrat) oder eine Fachstelle zu informieren.

Grundsätzlich obliegt es der Leitung, Kontakte zu Fachstellen und Behörden[2] herzustellen und die weiteren Schritte zu planen. Jede Person ist berechtigt, eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu machen.
Das direkte Ansprechen des Problems mit den angeschuldigten Personen wird genauso vermieden wie das direkte Ansprechen des als Opfer bezeichneten Kindes.
Äussert sich ein Opfer direkt bei einem Mitarbeitenden, wird dem Kind erklärt, dass der Mitarbeitende die Informationen an die Kitaleitung weiter leiten muss.

Stufen des Verdachts auf Grenzverletzungen

Interaktionen zwischen Mitarbeitenden und Kind(ern) resp. zwischen zwei oder mehr Kindern in der Krippe können nach Ampel-Prinzip eingeschätzt werden. Der Schweregrad der Grenzverletzung kann nicht definiert werden. Bei Unsicherheiten ist immer die Kitaleitung (oder nächsthöhere Stelle) heranzuziehen. Ebenso, wenn es Verdachtsfälle gegenüber Familienangehörigen eines Kindes gibt.

Grün	**keine Grenzverletzung**: die Interaktionen zwischen Betreuungsperson und Kind(ern) sind grösstenteils gelingend, sind feinfühlig, Grundbedürfnisse des Kindes werden befriedigt. Zwischen Peergroups verlaufen die Interaktionen gemäss Entwicklungsstand.
Orange	**mögliche Grenzverletzung**: in einer Interaktion beobachtet eine Person (Mitarbeitende oder Vorgesetzte) eine Grenzverletzung. Je nach Situation wird die Person direkt und unmittelbar oder unter vier Augen darauf angesprochen (Prinzip Feedback). Bei Wiederholung wird die Kitaleitung informiert. Die Vorgesetzte entscheidet über mögliche weitere Schritte. Auffällige Symptome, die auf Grenzverletzungen hinweisen können (blaue Flecken, verstörtes Verhalten, Entwicklungsauffälligkeiten des Kindes) – aber nicht sein müssen(!) – werden beobachtet und mit der Kitaleitung besprochen.
Rot	**Grenzverletzung bis hin Gefährdung**: bei bereits einer einzigen gravierenden Überschreitung der psychischen, physischen oder sexuellen Integrität wird die Kitaleitung sofort verständigt, diese entscheidet über die weiteren Schritte mit möglicher Gefährdungsmeldung.

5. Verhaltensregeln

Die folgenden Verhaltensregeln ergänzen und vertiefen unser pädagogisches Konzept.

Grundsatz: Nähe und Distanz
Die Verantwortung zwischen Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeitenden. Neben diesem Grundsatz gelten die nachfolgenden Regeln für alle Mitarbeitenden:

Berührung
Die Kinderkrippe legt grossen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich.

Sitzen
Beim Geschichten erzählen sitzen die Kinder neben der Bezugsperson (wenn es nur ein Kind ist, kann es sich auf eigenen Wunsch auf den Schoss der Bezugsperson setzen). Wir reflektieren unsere Haltung und fragen uns: sucht das Kind die Nähe oder fokussiere ich es von mir aus? Wir sprechen einander auf das Thema an und/oder fragen nach.

[2] siehe Anhang Kap. 7 Fachstellen

Küssen von Kindern
Den Mitarbeitenden ist das Küssen von Kindern untersagt. Alle Handlungen mit sexuellem Charakter (Berühren von Brust und Genitalien von Kindern und Jugendlichen, etc.) ebenso wie sexualisierte Sprache sind verboten.

Einzelbetreuung
Betreut ein(e) Mitarbeitende(r) ein einzelnes Kind, geschieht dies immer in Absprache mit weiteren Mitarbeitenden. Den Fachpersonen obliegt die Kontrolle, ob die Verhaltensregeln eingehalten werden.

Frühdienst / Spätdienst
Früh- oder Spätdienste werden von einer Fachperson allein geleistet. Eltern sind informiert.

Wickeln
Wenn gewickelt wird, wird ein/e Mitarbeitende/r informiert. Die Kinder werden von der Bezugsperson resp. Fachperson gewickelt. Die Türe zum Wickelraum bleibt offen. Andernfalls halten wir uns zu Zweit im Badezimmer auf.

Wir wickeln einfühlsam und benennen unsere Handlungen. Wir achten darauf, dass eine ruhige und respektvolle Atmosphäre im Raum herrscht und weisen andere, wenn nötig, darauf hin. Das Wickelschild wird aufgehängt, um externe Personen auf die notwendige Distanz hinzuweisen (insbesondere während Bring- und Holzeiten und an Elternanlässen).

Je nach Entwicklungsstand ermutigen wir das Kind zur selbständigen Körperhygiene und unterstützen und begleiten es nur soweit nötig. Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln.

Gang aufs WC
Das Kind wird nur begleitet, wenn es Hilfe benötigt. Dies wird mit den Eltern abgesprochen.

Fiebermessen
Wenn immer möglich wird das Fieber im Ohr oder unter der Achsel gemessen. Muss das Fieber rektal (After) gemessen werden, wird dies von der Fachperson entweder in Anwesenheit einer weiteren Person, im Gruppenzimmer vorgenommen, oder andere Anwesende werden informiert.
Das Vorgehen wird mit den Eltern (Eintrittsgespräch) abgesprochen; sie sind informiert.

(Ein-)Schlafen
Beim Einschlafen der Kinder ist ein(e) Mitarbeitende(r) im Schlafraum anwesend. Nach einer nicht festgelegten Zeit überprüft eine andere Fachperson die Schlafsituation. Der Schlaf der Kinder kann von einem Mitarbeitenden spontan überprüft werden. Das Babyphone bleibt über die ganze Schlafenszeit eingeschaltet.

Unser Ziel ist es, dass die Kinder alleine einschlafen können. Wir begleiten und gehen auf individuelle Bedürfnisse der Kinder ein. Wir fragen zuerst nach: soll ich deine Hand halten, die Hand auf den Rücken legen, … etc. Das Kind wird nur am Kopf oder an der Hand gestreichelt, wenn es dies ausdrücklich wünscht.

Baden
Wird im Sommer im Garten gebadet oder gespielt, tragen die Kinder Badekleider. Die Kinder werden nur in Ausnahmefällen im Haus gebadet/geduscht - nach Absprache mit einer Fachperson und evtl. auch mit den Eltern und in Anwesenheit einer zweiten Person. Das Baden/Duschen muss begründet sein.

„Dökterle“
Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Das Spiel wird zugelassen und soll an einem dafür bestimmten Ort stattfinden. Es ist ein Spiel zwischen Kindern. Erwachsene nehmen nicht teil an den kindlichen Handlungen. Das Spiel wird unauffällig beobachtet. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle entsteht. Die Kinder sollen in etwa dem gleichen Alter sein (siehe auch separates Merkblatt zum Dökterle).

Sprache
Die Geschlechtsteile werden korrekt und einheitlich benannt (Penis und Scheide)

Aufklärung
Es ist nicht Aufgabe der Mitarbeitenden, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschliessend informiert.

Verabreichen von Medikamenten
Es wird mit den Eltern vereinbart, wer ein bestimmtes Medikament verabreichen soll (grundsätzlich die Fachpersonen).

Fotografieren
Von den Kindern werden lediglich für berufliche Zwecke Fotos gemacht (z.B. Homepage oder Dokumentation von Unterlagen). Das Verwenden für private Zwecke ist untersagt (Handy, PC, Social Media). Die Eltern sind über den Verwendungszweck orientiert und haben ihr Einverständnis gegeben (vergleiche Aufnahmeblatt neues Kind).

6. Adressen von Fachstellen

Kinder- und Jugendhilfezentren (kjz) In den kjz erhalten Eltern professionelle Unterstützung bei diversen Fragen rund um die Entwicklung und Erziehung ihrer Kinder sowie Herausforderungen im Familienalltag. Zudem können sich Schulen, Behörden und Institutionen für Beratungen zu Kindesschutzfragen an die kjz wenden. www.kjz.zh.ch
Soziale Dienste der Stadt Zürich – Sozialzentren Die fünf Sozialzentren der Stadt Zürich sind für die sozialen Anliegen der Bewohner/innen in ihrer Region zuständig. www.stadt-zuerich.ch/sozialzentren Für **Grünau** ist das **Sozialzentrum Albisriederhaus** zuständig. Albisriederstrasse 330, 8047 Zürich, Tel. 044 412 77 77
Interdisziplinäre Fachberatung Kindesschutz (IFK) Die IFK richtet sich an Fachpersonen, die in der Stadt Zürich im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit einer Situation konfrontiert sind, in der die Gefährdung des Kindeswohls nicht ausgeschlossen werden kann, sich abzeichnet oder vermutet wird. Die IFK bietet beratende Unterstützung, um das weitere Vorgehen planen zu können. Tel. 044 412 77 33 (für Fachpersonen)

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) Kanton Zürich Die KESB stellen den Schutz von Personen sicher, die nicht in der Lage sind, die für sie notwendige Unterstützung einzuholen. Beispielsweise, wenn die Person noch minderjährig ist und die Eltern sich nicht um sie kümmern können. www.kesb-zh.ch Jede Person kann sich an die KESB wenden, wenn ihres Erachtens Kinder gefährdet sind und möglicherweise behördliche Hilfe brauchen. Die KESB tätigen die notwendigen Abklärungen und entscheiden, ob Massnahmen zum Schutz des Kindes notwendig sind. www.kesb-zh.ch/kindesschutzmassnahmen
Kantonale Opferhilfestelle Postfach, 8090 Zürich, Tel. 043 259 25 41, kantonale.opferhilfestelle@ji.zh.ch, www.opferhilfe.zh.ch
Castagna – Beratungsstelle für sexuell ausgebeutete Kinder, weibliche Jugendliche und in der Kindheit ausgebeutete Frauen Universitätstrasse 86, 8006 Zürich, Tel. 044 360 90 40 Das Beratungsangebot richtet sich an Angehörige und Vertrauenspersonen von sexuell ausgebeuteten Mädchen und Jungen, an weibliche Jugendliche, an Frauen, die in der Kindheit sexuell ausgebeutet wurden, an Bezugspersonen von Betroffenen sowie an Fachpersonen und Institutionen. www.castagna-zh.ch
Fachstelle OKey & KidsPunkt St. Gallerstrasse 42, 8400 Winterthur, Tel. 052 245 04 04 Kantonsspital Winterthur / DKJ Brauerstrasse 15, Postfach 834, 8401 Winterthur, Tel. 052 266 41 56 Das Beratungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche und deren Angehörige oder Vertrauens- und Fachpersonen im Zusammenhang mit Kindsmisshandlung und sexueller Gewalt und an Kinder und Jugendliche, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. www.okeywinterthur.ch
Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle des Kinderspitals Zürich Steinwiesstrasse 75, 8032 Zürich Tel. 044 266 76 46 (Sekretariat Kinderschutzgruppe) Tel. 044 266 71 11 (Telefonzentrale des Kinderspitals) Das Beratungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche sowie an Verwandte und Bezugspersonen im Zusammenhang mit Kindsmisshandlung (inkl. sexueller Ausbeutung). www.kinderschutzgruppe.ch
Beratungsstelle kokon – Krisenintervention und Opferhilfe für Kinder und Jugendliche in Not Gemeindestrasse 48, 8032 Zürich, Tel. 044 545 45 40 Ein Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche, die direkt oder indirekt von häuslicher, sexueller und/oder psychischer Gewalt betroffen sind, sowie deren Angehörige, Vertrauens- und Fachpersonen. www.kokon-zh.ch